

113. Wechsel der Gerichtsmitglieder bei den mündlichen Verhandlungen im Prozesse. Urteilsfällung durch diejenigen Richter, welche der Schlußverhandlung beigewohnt haben.

C.P.D. §§. 280. 320.

Ist eine Beschwerde gegen das Verfahren des Landgerichtes mit Umgehung des Berufungsgerichtes in der Revisionsinstanz zulässig?

C.P.D. §§. 267. 501.

Außergerichtliches Geständnis als Beweismittel. Freie Stellung des Richters bei Ermittlung der Existenz und der Größe eines Schadens.

C.P.D. §§. 259. 260.

III. Civilsenat. Ur. v. 9. März 1882 i. S. der Preuß. National-
Versicherungs-Ges. zu St. (Vekl.) w. W. St. zu W. (Kl.)

Rep. III. 588/81.

I. Landgericht Darmstadt, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 54 S. 190
abgedruckt.